

Änderung der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

(Vom 21. Januar 2020)

(Erlassen vom Regierungsrat am 21. Januar 2020)

I.

GS VIII A/3/1, Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsberufeverordnung, GesBV) vom 12. August 2008 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾, Artikel 23, 24, 26, 30a und 36 des Gesundheitsgesetzes²⁾, Artikel 35 des Kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetzes³⁾, die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Interkantonale Vereinbarung)⁴⁾, das Medizinalberufegesetz⁵⁾, das Psychologieberufegesetz⁶⁾ sowie das Gesundheitsberufegesetz⁷⁾, erlässt:

Art. 1a Abs. 1 (geändert), Abs. 2

¹ Zuständiges Departement ist das Departement Finanzen und Gesundheit (Departement). Es ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 41 des Medizinalberufegesetzes, Artikel 28 des Psychologieberufegesetzes, Artikel 17 des Gesundheitsberufegesetzes sowie Artikel 12b der Interkantonalen Vereinbarung.

² Zuständige kantonale Verwaltungsbehörde ist die Hauptabteilung Gesundheit (Hauptabteilung). Sie ist insbesondere zuständig für:

b. (geändert) die Erteilung von Bewilligungen sowie die Führung des diesbezüglichen Schriftverkehrs;

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS VIII A/1/1

³⁾ GS IV G/3/2

⁴⁾ GS IV B/1/12/2

⁵⁾ SR 811.11

⁶⁾ SR 935.81

⁷⁾ SR 811.21

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin meldet der Hauptabteilung jede Tatsache, die für die Bewilligung von Belang ist. Dazu gehören namentlich:

Aufzählung unverändert.

² Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin, welcher bzw. welche die fachliche Verantwortung und Aufsicht für Personen übernimmt, die in derselben Einrichtung tätig sind und demselben Beruf angehören, meldet der Hauptabteilung vorgängig die Übernahme und die Beendigung der fachlichen Verantwortung und Aufsicht. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Die Übernahme der fachlichen Verantwortung und Aufsicht bleibt bestehen, bis die Hauptabteilung dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin deren Beendigung bestätigt.

⁴ Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin, welcher bzw. welche in einer Einrichtung gemäss Artikel 23 des Gesundheitsgesetzes tätig ist, meldet der Hauptabteilung jährlich bis am 31. Januar die Personen, welche im Vorjahr unter seiner bzw. ihrer fachlichen Verantwortung und Aufsicht in der Einrichtung tätig waren.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Eine Berufsausübungsbewilligung erhält, wer die in Artikel 27 des Gesundheitsgesetzes aufgeführten Voraussetzungen und die in dieser Verordnung geregelten berufsspezifischen Voraussetzungen erfüllt.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Mit dem Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sind unter Vorbehalt von Artikel 6 folgende Unterlagen einzureichen:

d. *Aufgehoben.*

f. *Aufgehoben.*

k. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 4a Abs. 3 (geändert)

³ In Ausnahmefällen kann die Hauptabteilung einen anderen als in Absatz 2 vorgesehenen Nachweis akzeptieren.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Hauptabteilung kann bei Berufen, die einzig nach kantonalem Recht bewilligungspflichtig sind, im Einzelfall andere als die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Fähigkeitsausweise als genügend anerkennen, wenn diese eine gleichwertige Ausbildung gewährleisten.

³ Bei Berufen, bei denen keine vom Bund oder den Kantonen bezeichnete Stelle besteht, entscheidet über die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung die Hauptabteilung.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Bei Personen, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons sind, entscheidet die Hauptabteilung nach Massgabe des Binnenmarktgesetzes¹⁾ über die Anerkennung der Bewilligung oder den anderweitigen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse.

² Personen gemäss Absatz 1 haben für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Glarus folgende Unterlagen einzureichen:

- a. ausgefülltes Gesuchsformular;
- b. Berufsausübungsbewilligung des Herkunftskantons bzw. Erstbewilligung;
- c. Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss Artikel 4a, sofern die gesuchstellende Person keine Bewilligung eines Kantons vorweisen kann, in welchem Deutsch als Amtssprache gesprochen wird.

³ Eine Rücküberprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen bei der gesuchstellenden Person oder dem Herkunftskanton ist in Ausnahmefällen zulässig, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt oder die Bewilligung auf einer falschen Anwendung des Bundesrechts beruht.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Als Vertretung sind Personen zugelassen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

⁴ Wer sich länger als für drei aufeinander folgende Monate vertreten lässt, hat dies vorgängig der Hauptabteilung mitzuteilen. Die vertretende Person muss die Anforderungen an eine Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllen und ist gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortlich.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12

Aufgehoben.

¹⁾ SR 943.02

Art. 12a Abs. 1

¹ Betriebsbewilligungen werden erteilt, wenn:

- a. (geändert) die fachverantwortlichen Personen über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen;

Art. 13a Abs. 1, Abs. 1a (neu)

¹ Es werden folgende Gebühren erhoben:

- c. Aufgehoben.

^{1a} Für Personen, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons sind, ist die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Glarus kostenlos.

Art. 15b (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Januar 2020

¹ Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Änderung die fachliche Verantwortung und Aufsicht über eine Person gemäss Artikel 30a des Gesundheitsgesetzes wahrnehmen, haben die Übernahme der fachlichen Verantwortung und Aufsicht bis spätestens am 30. Juni 2020 der Hauptabteilung zu bestätigen.

² Einrichtungen müssen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten von Artikel 23 Absatz 3a des Gesundheitsgesetzes fachverantwortliche Personen bezeichnen, welche über eine Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung verfügen.

Art. A1-1 Abs. 1 (geändert)

¹ (Es sind die Berufsbezeichnungen und die notwendigen beruflichen Qualifikationen, sodann Bestimmungen zum Tätigkeitsgebiet und besondere Berufsausübungsbestimmungen aufgeführt.)

- a. (geändert) Apothekerin oder Apotheker: 1. eidg. Diplom oder ein von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom und 2. eidg. Weiterbildungstitel oder ein von der MEBEKO als gleichwertig anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel. Mit Bewilligung der Hauptabteilung sind Apothekerinnen und Apotheker, die über eine genügende fachliche Aus- und Weiterbildung verfügen, befugt, ohne ärztliche Verschreibung an gesunden Personen ab 16 Jahren Impfungen gegen Grippe, Impfungen gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Folgeimpfungen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch einen Arzt erfolgt ist, vorzunehmen;

- e. *(geändert)* Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker: eidg. anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule (dipl. Dentalhygienikerin HF oder dipl. Dentalhygieniker HF) oder ein vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss. Die Fachperson betreibt dentalhygienische Diagnostik, berät Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe und weiterem Behandlungsbedarf. – Dentalhygienische Leistungen, welche über den vorliegenden Tätigkeitsbereich hinausgehen, insbesondere parodontaltherapeutische Leistungen, dürfen von der Fachperson nur auf Verordnung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes beziehungsweise einer Ärztin oder eines Arztes erbracht werden und nur soweit, als diese Behandlungen keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen. – Die Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen oder -patienten sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- oder Oberflächenanästhesie sind der Fachperson grundsätzlich untersagt. Ausnahmebewilligungen für Lokal- und Oberflächenanästhesieanwendungen sind bei der Hauptabteilung einzuholen;
- g. *(geändert)* Ergotherapeutin oder Ergotherapeut: Bachelor of Science in Ergotherapie FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung¹⁾ anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung²⁾;
- h. *(geändert)* Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater: Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;
- k. *(geändert)* Hebamme oder Entbindungspfleger: Bachelor of Science in Hebamme FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;

¹⁾ SR 811.214

²⁾ SR 811.212

- I. (geändert) Heilpraktikerin oder Heilpraktiker: 1. Ausweis über eidg. oder kantonal anerkanntes Diplom der Fachrichtung: Homöopathie oder traditionelle chinesische Medizin (TCM) oder traditionelle europäische Naturheilkunde (TEN) oder Ayurveda; 2. Die Hauptabteilung kann gemäss den Artikeln 5, 6 und 15 anderen Antragstellenden die Bewilligung erteilen. Die Bewilligung wird insbesondere erteilt, wenn sich die gesuchstellende Person über Folgendes ausweist: für die Fachrichtung Homöopathie: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen Homöopathieprüfung des Vereins Schweizer Homöopathie Prüfung (shp); für die Fachrichtung TCM: die erfolgreiche Absolvierung der nationalen TCM-Prüfung der Schweizerischen Berufsorganisation für traditionelle chinesische Medizin (SBO-TCM); für den Fachbereich TEN: die erfolgreiche Absolvierung der entsprechenden Prüfung mit Schwerpunkt TEN, nach den Vorgaben der Anerkennungskommission der Naturärztereinigung der Schweiz (NVS). Die Fachperson berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen auf der Basis insbesondere folgender Verfahren: Phytotherapie; Naturheilverfahren sowie physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Kälte, Bewegung und Ruhe); Diäten; homöopathische Beratung und Behandlung. – Die Ausübung der Akupunktur ist zulässig, wenn die Fachperson über die nötigen Kenntnisse verfügt. Wurden im Bewilligungsverfahren nur Prüfungsnachweise für Teilbereiche vorgelegt, ist die Berufsausübungsbewilligung auf diese Teilbereiche zu beschränken. Wenn der Zustand der Patientin oder des Patienten eine ärztliche Abklärung erfordert, ist eine Ärztin oder ein Arzt beizuziehen. – In allen Fällen, in denen Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit bestehen, ist sofort der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin zu benachrichtigen. Die Anwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach der eidg. Heilmittelgesetzgebung und dem Gesundheitsgesetz sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung. – Der Fachperson untersagt sind insbesondere: chirurgische Verrichtungen; geburtshilfliche Verrichtungen; Injektionen; Blutentnahmen; Manipulationen an der Wirbelsäule; Elektrotherapien sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderer übertragbarer, meldepflichtiger Krankheiten. – Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin oder Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt;
- n1. (geändert) Optometristin oder Optometrist: Bachelor of Science in Optometrie FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;

- q. *(geändert)* Osteopathin oder Osteopath: Master of Science in Osteopathie FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;
- r. *(geändert)* Pflegefachfrau oder Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege FH/UH, dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;
- s. *(geändert)* Physiotherapeutin oder Physiotherapeut: Bachelor of Science in Physiotherapie FH oder ein gemäss der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung anerkannter ausländischer Bildungsabschluss oder ein gleichgestellter inländischer Bildungsabschluss. Die berufsspezifischen Kompetenzen richten sich nach der Gesundheitsberufekompetenzverordnung;

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Februar 2020 in Kraft.